

**Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung
in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „Fließtal“
mittels leitungsgebundener Entsorgungsanlagen
Schmutzwassersatzung (SWS)
vom 26.10.1999**

Aufgrund

- der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (veröffentlicht im GVBl. I, S.230 vom 30.06.1994) in Verbindung mit den §§ 2 ff. des Gesetzes über Kommunalabgaben (veröffentlicht im GVBl. Nr. 13 vom 08.07.1991)
 - des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S.200)
 - der Änderungsgesetze zum KAG vom 27.01.1995 (GVBl. I, S.145) und vom 15.06.1999 (GVBl. I; S.231)
 - der §§ 66, 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 17.12.1996 (GVBl. I, S.364)
- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fließtal" am 26.10. 1999 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich	1
§ 2	Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer	2
§ 3	Begriffsbestimmungen	2
§ 4	Anschlußrecht	5
§ 5	Benutzungsrecht	5
§ 6	Anschluß- und Benutzungszwang	5
§ 7	Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang	6
§ 8	Sonderevereinbarungen	6
§ 9	Grundstücksanschluß	7
§ 10	Grundstücksentsorgungsanlage	7
§ 11	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	8
§ 12	Einleitbedingungen, Anforderungen an die Schmutzwasserbeschaffenheit	8
§ 13	Überwachung der Einleitbedingungen	9
§ 14	Abscheider	10
§ 15	Haftung	10
§ 16	Grundstücksbenutzung	10
§ 17	Ordnungswidrigkeiten	11
§ 18	Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel	11
§ 19	Inkrafttreten	11
Anlage1	Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung	12

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

(1) Der Zweckverband betreibt zum Zweck der Schmutzwasserbeseitigung für die zentrale Entsorgung eine leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgungsanlage in seinem Verbandsgebiet als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Der Zweckverband kann zur Realisierung der ihm von den Verbandsgemeinden übertragenen Aufgaben mit anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften kooperieren und Leistungen Dritter in Anspruch nehmen.

(3) Das Sammeln und Fortleiten der in den Mitgliedsgemeinden anfallenden Abwässer erfolgt hierbei im Trennsystem.

Die zeitweilige Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlagen aufgrund fehlender Anlagen für die Niederschlagsentwässerung darf nur nach den für den Einzelfall festzusetzenden Bestimmungen des Zweckverbandes erfolgen.

Wird Niederschlagswasser in die Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet, gilt diese Satzung entsprechend für die Niederschlagswasserbeseitigung.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband.

(5) Einleitungen durch Nichtverbandsmitglieder in die Schmutzwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes sind auf der Grundlage gesonderter Verträge zu regeln. Dabei sind Regelungen aus dieser Satzung, etwa die Anforderungen für die Einleitung, sinngemäß anzuwenden.

(6) Wenn eine leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgung zeitweilig noch nicht erfolgen kann, gelten die Satzungen des Zweckverbandes zur

- „Fäkalienentsorgung“ und zu
- „Biologischen Kleinkläranlagen“

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Als Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum eines Eigentümers anzusehen, das als abgegrenzter Teil der Erdoberfläche im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs als selbständiges Grundstück eingetragen ist (§§ 3 und 4 der Grundbuchordnung). Das Grundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen.

(2) Wenn Teile von Grundstücken durch grundbuchlich gesicherte Rechte selbständig genutzt werden oder eine selbständige Nutzung vorgesehen oder nach der Verkehrsauffassung zulässig ist, kann der Zweckverband zulassen oder anordnen, daß jeder selbständig nutzbare Teil als eigenes Grundstück behandelt wird. Soweit rechtlich verbindlich planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

(3) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und darüber hinaus auch auf Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte) anzuwenden.

Nutzungsberechtigte sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Mehrere Verpflichtete haften gemeinsam.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Benutzer	ist jeder schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte bzw. Verpflichtete sowie jeder dinglich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder tatsächliche Benutzer.
Berechtigte und Verpflichtete	Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind <u>Grundstückseigentümer</u> . Die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung gelten entsprechend für <u>Erbbauberechtigte</u> sowie für <u>Träger der Baulast</u> von

Straßen, Wegen und Plätzen in den Mitgliedsgemeinden.
Sie gelten auch für sonstige zur Nutzung des Grundstückes
dinglich Berechtigte.

Darüber hinaus gelten die Pflichten aus dieser Satzung für jeden, der,

- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser abzuleiten,
- der öffentlichen Schmutzwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser zuführt.

Mehrere Verpflichtete haften gemeinsam.

Schmutzwasser	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Nicht als Schmutzwasser im Sinne der Satzung gelten Jauche und Gülle.
Niederschlagswasser	Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, befestigten oder nicht befestigten Flächen abfließende Wasser.
Abwasser	Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
Mischsystem	Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
Trennsystem	Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
Schmutzwasserbeseitigung	im Sinne der Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser und die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe.
Öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage	Zu der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage gehören alle vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen oder durch ihn vertraglich gebundenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Das sind im einzelnen : <ul style="list-style-type: none">- das Kanalnetz für Schmutzwasser einschließlich der Grundstücksanschlußleitung,- die Druckentwässerungsnetze. In Gebieten, in denen sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, gehören diese Teile auch zur öffentlichen Entwässerungsanlage.- die Kontrollschächte,- alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, die von Dritten hergestellt, betrieben und unterhalten werden und derer sich der Zweckverband bedient, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen.
Grundstücksanschlußleitung	Schmutzwasserkanal vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes.
Sammler , Vorflut	Schmutzwasserkanal, zu dem aus verschiedenen Richtungen Schmutzwasser zugeleitet wird
Schmutzwasserkanal	dient ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Schmutzwasser bzw. Abwasser

Druckentwässerungsnetz	zusammenhängendes Leitungsnetz, in dem der Transport von Schmutzwasser eines oder einer Mehrzahl von Grundstücken über Abwasserdruckleitungen (ADL) durch von Pumpen erzeugten Druck bzw. Unterdruck/Vakuum erfolgt. Die Pumpstationen sind technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Drucknetzes.
Hebeanlage	Pumpstation, die Schmutzwasser innerhalb eines Grundstückes auf ein Höhniveau bringt, daß es über die Hausanschlußleitung in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage fließen kann. Dies gilt auch für den Fall, daß mehrere Grundstücke eine Hebeanlage auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nutzen. Hebeanlagen sind Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage.
Grundstücksentsorgungsanlage	alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten des Schmutzwassers vom Haus zur Grundstücksgrenze dienen. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none">- die Hausanschlußleitung- die Inspektionsöffnung- falls erforderlich, eine Hebeanlage- falls erforderlich, eine Rückstausicherung
Hausanschlußleitungen	Schmutzwasserkanal vom Haus bis zur Grenze des Grundstückes
Inspektionsöffnung	d.s. <ul style="list-style-type: none">- <u>Hausanschlußschächte / Revisionsschächte</u>, wenn der Abstand zwischen Haus und Grundstücksgrenze > 5 bis 7m beträgt.- Bei Gebäuden, die unmittelbar an der Grundstücksgrenze liegen, kann die Inspektionsöffnung in Form eines <u>Hausanschlußkastens</u> im Gebäude eingerichtet werden.- Bei Druckentwässerungseinrichtungen auf Privatgrundstücken ist die Inspektionsöffnung durch die Pumpstation gegeben.
Abscheider	Abscheider sind Vorrichtungen zum Abscheiden von Fett, Leicht- und Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnlichen schädlichen Stoffen, um ihr Eindringen in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu verhindern.
Indirekteinleiter	leitet Schmutzwasser ein, das wegen Überschreitung der in den Einleitbedingungen festgelegten Grenzwerte vorbehandelt wurde, ehe es der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugeführt wird.
Grubenentsorgungsanlagen	im Sinne der Satzung sind Anlagen, die der Schmutzwasserentsorgung dienen, wenn ein Anschluß an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage (noch) nicht möglich ist. Es handelt sich hierbei um <ul style="list-style-type: none">- biologische Kleinkläranlagen, d.s. Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser mit begrenztem Zufluß bis 8 m³/Tag einschließlich der dazugehörigen Ableitungsanlagen,- abflußlose Sammelgruben, d.s. dichte Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die spätere Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage.
Mehrkammeranlagen	sind üblicherweise Zwei- oder Dreikammergruben.

§ 4 Anschlußrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, vom Zweckverband den Anschluß an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage zu verlangen.

(2) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muß die öffentliche Schmutzwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Das Grundstück muß an die Fläche, auf der sich die öffentliche Schmutzwasseranlage befindet, angrenzen bzw. durch grundbuchlich gesicherte Leitungsrechte mit dieser rechtlich verbunden sein.

Wird ein Bereich des Verbandsgebietes erst zu einem späteren Zeitpunkt erschlossen, ist das Anschlußrecht bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt. Wann welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband (Abwasserbeseitigungskonzept).

(3) Wenn der Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen verursacht, kann der Zweckverband den Anschluß versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlußberechtigte bereit erklärt, die mit dem Anschluß verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 5 Benutzungsrecht

(1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitungen hat der Berechtigte unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentsorgungsanlage das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Beabsichtigt der Verpflichtete bzw. Berechtigte die Nutzung von Niederschlagswasser bzw. Wasser aus Eigenförderung (Hauswasseranlagen) als Brauchwasser, welches der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden kann, so hat er dies dem Verband vor Nutzungsbeginn anzuzeigen. In diesem Fall ist die zusätzliche Einleitmenge durch gesonderte, fest installierte Wasserzähler nachzuweisen.

(3) Das Benutzungsrecht wird versagt, wenn vom Einleiter die Anforderungen an die Schmutzwasserbeschaffenheit gemäß § 12 Absatz 1 bis 3 nicht eingehalten werden. Gelingt es nicht, die Ursachen der Überschreitung abzustellen, müssen Sonderregelungen gefunden werden. Das sind:

- wenn die Verschmutzung bestimmte Grenzen nicht übersteigt, eine höhere Mengengebühr, die den höheren Verschmutzungsgrad berücksichtigt,
- die Anordnung einer Vorbehandlung des Schmutzwassers vor dem Einleiten in das öffentliche Kanalnetz, etwa durch Abscheider,
- Untersagung der Einleitung und getrennte Entsorgung mittels Abfuhr.

(4) In die Schmutzwasseranlage darf nach § 1 Absatz 3 keine Direkteinleitung von Niederschlagswasser von Dächern oder befestigten Flächen erfolgen. Unbefestigte Flächen auf den Grundstücken sind so zu gestalten, daß auch von diesen Flächen Niederschlagswasser, das nicht sofort versickert, nicht in die Schmutzwasseranlage eintreten kann.

§ 6 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die nach § 4 zum Anschluß Berechtigten sind gleichzeitig auch verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen (Anschlußzwang).

Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Wird die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes herge-

stellt, so ist das betreffende Grundstück innerhalb eines Monats an diese anzuschließen, nachdem dem Verpflichteten durch öffentliche Bekanntmachung und besondere schriftliche Benachrichtigung die Betriebsfähigkeit der öffentlichen Anlage angezeigt wurde.

(3) Wird ein Grundstück bebaut, das sich im Einzugsbereich der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage befindet, muß der Anschluß an diese vor Beginn der Nutzung des Bauwerkes hergestellt sein.

(4) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken zu entsorgen. Bei der Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entsorgt werden.

(5) Soweit es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen und die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage nicht beeinträchtigt wird, kann der Zweckverband für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluß zulassen.

(6) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts nach § 5 sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7

Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung kann der Zweckverband den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht. In jedem Fall sind die Regelungen des Brandenburgischen Wassergesetzes zu beachten.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist von dem Verpflichteten unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Für die Befreiung vom Benutzungszwang hat der Zweckverband eine Handlungsrichtlinie zu erlassen, die jederzeit einsehbar ist.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

(3) Entstehen dem Zweckverband zusätzliche Aufwendungen, haben sich die betreffenden Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu verpflichten, neben dem Anschlußbeitrag alle Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen, zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Erforderliche neue oder geänderte Zusatzeinrichtungen, wie Kanäle etc. werden grundsätzlich vom Zweckverband auf Kosten des betreffenden Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten erstellt, geändert und unterhalten.

§ 9 Grundstücksanschluß

(1) Der Zweckverband bestimmt die Lage, Führung und Nennweite der Grundstücksanschlußleitung. Jedes Grundstück erhält eine Anschlußleitung. Ausnahmen regeln sich nach Absatz 3. Begründete Wünsche der Anschlußpflichtigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Grundstücksanschlußleitung hat an der Grundstücksgrenze eine Regeltiefe von 1,50 m. Der Verband ist berechtigt, die Tiefenlage aufgrund örtlicher Bedingungen anders festzulegen.

(3) Verlangt der Anschlußpflichtige eine Ausführung, die zu Mehrkosten gegenüber der vom Verband vorgesehenen Ausführung führt, so hat er die Mehrkosten dem Verband zu erstatten. Das gleiche gilt für die Herstellung zusätzlicher Anschlußleitungen.

(4) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser anzuschließen bzw. angeschlossen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, Kanälen oder Teilen des Druckentwässerungsnetzes zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind.

§ 10 Grundstücksentsorgungsanlage

(1) Auf jedem Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird bzw. ist, hat der Grundstückseigentümer gemäß §6 eine Grundstücksentsorgungsanlage zu installieren. Diese ist nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und falls erforderlich zu ändern.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück eine Möglichkeit zur Kontrolle der Anlage einzurichten, zu der dem Zweckverband ungehinderter Zugang zu gestatten ist.

(2) Arbeiten an Grundstücksentsorgungsanlagen sollen in der Regel durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der Fachkunde des beauftragten Unternehmens fordern oder eine Begutachtung der Grundstücksentsorgungsanlage durch Sachverständige verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Grundstückseigentümer.

(3) Die erstmalige Fertigstellung der Grundstücksentsorgungsanlage ist dem Zweckverband durch Übersendung einer Inbetriebnahmemeldung zwei Wochen nach Fertigstellung der Anlage anzuzeigen. Für die Inbetriebnahmemeldung ist der Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden.

(4) Ist die neue Grundstücksentsorgungsanlage funktionsfähig, hat der Grundstückseigentümer auf seine eigenen Kosten binnen 8 Wochen alle vorher bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Dies ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen. Eine Umnutzung als Auffanganlage für Niederschlagswasser ist zulässig.

(5) Bei Abbruch eines mit einem öffentlichen Anschluß versehenen Gebäudes hat der Verpflichtete dafür zu sorgen, daß die Grundstücksentsorgungsanlage bis zum Grundstücksanschluß sorgfältig abgerissen und beseitigt wird. Der Grundstücksanschluß ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu verschließen und dem Zweckverband über den Verschluß unverzüglich Mitteilung zu machen.

(6) Besteht zum Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

(7) Gegen zurückdringendes Schmutzwasser aus der öffentlichen Entwässerungsanlage hat sich jeder Benutzer selbst zu schützen.

§ 11

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er bestimmen, daß Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, daß der Verband auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung des Grundstückes ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazu gehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert. Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasseranlage. Die grundbuchliche Sicherung der Leitungsrechte erfolgt auf Kosten des Zweckverbandes.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Verband. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Der Verband ist berechtigt, auf seine Kosten die Druckpumpe über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

§ 12

Einleitbedingungen, Anforderungen an die Schmutzwasserbeschaffenheit

(1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die geeignet sind:

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden,
2. das dort beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
3. die Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern,
4. den Betrieb der Schmutzwasseranlagen erheblich zu stören und zu verteuern,
5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auszuwirken.

(2) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwassers führen, Lösemittel,
5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Schmutzwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
- b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 (2) der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisation und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt.

11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als + 35 Grad C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist.

(3) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Forderungen der Anlage 1 (Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung) erfüllt. Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Wert und Sulfat unzulässig.

Die Meßmethoden, nach denen die Grenzwertüberschreitung ermittelt wird, ist ebenfalls Anlage 1 zu entnehmen.

§ 13 Überwachung der Einleitbedingungen

(1) Häusliches und gewerbliches Schmutzwasser unterliegt der Überwachungspflicht durch den Zweckverband. Zur Beurteilung der zu erwartenden Schmutzwasserwasserqualität hat der Zweckverband ein Kataster über die relevanten Gewerbe- bzw. Industriebetriebe zu erstellen und zu führen, bei denen die Beschaffenheit des Schmutzwassers erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

(2) Der Zweckverband ist befugt, die Anlagen aller Einleiter, insbesondere der Einleiter von Schadstoffen, jederzeit auch wiederkehrend, auf deren Kosten zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist der potentielle Schadstoffeinträger verpflichtet, den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Verursacher werden von der Überprüfung möglichst vor Beginn verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen.

(3) Potentielle Schadstoffeinträger sind verpflichtet, dem Zweckverband die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Sie haben die Zusammensetzung ihres Schmutzwassers zu überwachen. Der Zweckverband kann Nachweise über die Ergebnisse verlangen sowie über Art, Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers und ist umgehend zu informieren, wenn die Gefahr besteht, daß Grenzwerte überschritten werden bzw. bereits überschritten sind.

(4) Indirekteinträger haben dem Zweckverband Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und die Vorbehandlung des Schmutzwassers zu geben.

(5) Bevor von potentiellen Schadstoffeinträgern erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, daß das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 12 fallen.

(6) Der Verband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- das Einleiten von Schmutzwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung des §12 Absätze 1 und 2 erfolgt;
- das Einleiten von Schmutzwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach § 12 Absatz 3 nicht einhält.

Siehe hierzu weiter § 5 Absatz 3

(7) Der Verband kann im Einzelfall Schadstofffrachten festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt. Er kann zu diesem Zweck den Einbau und den Betriebsnachweis von Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen.

(8) Der Verband kann in Übereinstimmung mit der Unteren Wasserbehörde auf Antrag befristete, jederzeit widerrufbare Befreiungen von den Anforderungen des §12 Absätze 1 bis 3 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Antragsteller hat die vom Verband geforderten Nachweise beizubringen.

§ 14 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette oder Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnliche Stoffe mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentsorgungsanlage Abscheider einzuschalten.
- (2) Der Schadstoffeinleiter hat die fachgerechte Errichtung und Betreibung sowie die schadlose Entsorgung des Abscheidegutes zu gewährleisten. Das Abscheidegut darf nicht der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden.
- (3) Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung, des Abscheidens und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, Abscheider kostenpflichtig zu entsorgen, wenn die Notwendigkeit für eine Entleerung vorliegt und der Schadstoffeinleiter diese Entleerung unterläßt.

§ 15 Haftung

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle dem Zweckverband dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Zweckverbandes, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage für Schmutzwasser verursacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Schmutzwasseranlage haftet der Zweckverband nur bei Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 16 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an öffentliche Schmutzwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) (1) bis (3) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 (4) Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
2. entgegen § 6 (1) bis (3) ein bebautes Grundstück nicht unverzüglich anschließt, nachdem der Zweckverband angezeigt hat, daß die Straße mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser ausgestattet ist,
3. entgegen § 6 (1) u. (2) ein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt, obwohl auf dem Grundstück tatsächlich Schmutzwasser anfällt,
4. entgegen § 6 (6) auf einem Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
5. entgegen § 6 (6) Satz 3 die zur Überprüfung der Einhaltung des Benutzungszwangs erforderliche Überwachung nicht duldet,
6. entgegen § 10 (3) die Inbetriebnahmemeldung für die Grundstücksentsorgungsanlage auf dem Vor- druck des Zweckverbandes nicht nach 4 Wochen übergeben hat,
7. entgegen § 10 (4) nicht die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme der alten Schmutzwassereinrich- tungen nachweisen kann,
8. entgegen § 13 (2) als Einleiter den Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
9. entgegen einem Einleitungsverbot des § 13 (6) Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsan- lage einleitet,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000,00 geahndet werden.

§ 18 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anord- nungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unter- lassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Dr. Zuhrt
Vorsitzende der Versammlungsversammlung



Dr. Lemcke
Verbandsvorsteher

Datum: 27. 10. 1999

Ort: Sriedow

27. 10. 1999

Birkenwerder

Anlage 1: - Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung -

Da der Zweckverband über keine eigene Kläranlage verfügt, ist die Einleitung von Schmutzwasser an die Einleitverträge mit den Berliner Wasserbetrieben gebunden.

Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden.

Über die zulässigen Konzentrationen von hier aufgeführten Stoffen entscheidet im Einzelfall der Verbandsvorsteher.

Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche Entwässerungsanlage.

Die nachfolgend genannten Grenzwerte sind mittels 2-Stunden-Mischproben nach DIN 38402, Teil 11, zu überwachen.

Inhaltsstoffe und Kenngrößen mit Grenzwerten, Normverfahren und Norm, in der das Verfahren beschrieben ist:

Inhaltsstoff / Kenngröße	Grenzwert	Bezeichnung	enthalten in Norm
• Temperatur	< 35,0 °C	Verfahren DIN 38404-C4	DIN 38404 Teil 4
• pH-Wert	6,0-9,5	Verfahren DIN 38404-C5	DIN 38404 Teil 5
• absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)	< 1,5 mg/l	Verfahren DIN 38409-H9	DIN 38409 Teil 9
• abfiltrierbare Stoffe	< 500 mg/l	Verfahren DIN 38409-H2	DIN 38409 Teil 2
• Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.	< 900 mg/l	Verfahren DIN 38409-H41	DIN 38409 Teil 41
• Totale organische Kohlenstoffe (Total Organic Carbon -TOC)	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38409-H3	DIN 38409 Teil 3
• Ammonium-N.	< 30 mg/l	Verfahren DIN 38406-E5	DIN 38406 Teil 5
• Stickstoff gesamt	< 50 mg/l	Verfahren DIN 38409-H27	DIN 38409 Teil 27
• Phosphor gesamt	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
		Verfahren DIN EN 1189	DIN EN 1180
• Chlorid	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38405-D1	DIN 38405 Teil 1
• Sulfat	< 300 mg/l	Verfahren DIN 38405-D5	DIN 38405 Teil 5
• Sulfid	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38405-D26	DIN 38405 Teil 26
• Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11969	DIN EN ISO 11969
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Blei	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38406-E6	DIN 38406 Teil 6
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Cadmium	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 5961	DIN EN ISO 5961
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Chrom gesamt	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN EN 1233	DIN EN 1233
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Kupfer	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN 38406-E7	DIN 38406 Teil 7
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Nickel	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E11	DIN 38406 Teil 11
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Quecksilber (Kontrolle mit Hybrids)	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN 1483-E12	DIN EN 1483
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Zink	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38409-H1	DIN 38409 Teil 1
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Eisen	< 5,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Mangan	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Silber	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• AOX	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN EN 1485-H14	DIN EN 1485
• (LHKW Summe)	< 0,25 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 10301-F4	DIN EN ISO
10301Phenolindex ohne dest.	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38409-H16	DIN 38409 Teil 16
• Tierische und pflanzl. Fette	< 25 mg/l	Verfahren DIN 38409-H17	DIN 38409 Teil 17
• Kohlenwasserstoffe			
- (Mineralöle u.a.) MKW	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H18	DIN 38409 Teil 18
- extrahierb. Stoffe (direkt abscheidbar)	< 130 mg/l	Verfahren DIN 38409-H19	DIN 38409 Teil 19
• Tenside bei Regenwasser 30° C	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H23	DIN 38409 Teil 23